



Beteiligung der Polizei im Vorfeld von Veranstaltungen LStVG vs. BayVersG





Art. 19 LStVG

Veranstaltung von Vergnügungen

1) Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der **Gemeinde** unter Angabe der **Art**, des **Orts** und der **Zeit** der Veranstaltung und der **Zahl** der zuzulassenden Teilnehmer spätestens **eine Woche** vorher schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.



Frühzeitige Information der Polizeiinspektion durch die zuständige **Gemeinde / KVB**

- Art der Veranstaltung
- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Erwartete Teilnehmer-/Besucherzahl
- Programm (z.B. Musikdarbietung, Showveranstaltung)
- Gastronomisches Konzept (z.B. Alkoholverkauf)
- Auswirkung auf Verkehrsraum (z.B. Rettungswege, Parkflächen)
- Öffentlichkeitsarbeit (Sozial Media)
- Flucht- und Rettungswegkonzept
- Störungen durch Wetter



Jugendschutz





Sicherheitsgespräch im zeitlichen Vorfeld

Teilnehmer:

- Veranstalter (Ständige Erreichbarkeit während VA)
- Vertreter der Gemeinde / KVB
- Straßenverkehrsbehörde
- Sanitätsdienst, Feuerwehr
- Sicherheitsdienst



Aufgabe der Polizei

- Polizei ist kein kostenfreier Ersatz für private Sicherheitsdienste (Verhältnis Security – Teilnehmer: 1:100)
- Beratende Funktion in Absprache mit tangierten Organisationen

FRÜHZEITIGE INFORMATION DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN